



Landesjugendwart Rainer Malz

Lomonossowallee 11 b, 17491 Greifswald

Tel.: 03834 817923

Mobil: 0175 8583623

E-Mail: rainer-malz@t-online.de

Greifswald, 05. April 2016

Anträge an den SKVMV-Verbandstag

Der SKVMV-Jugendtag vom 03. April 2016 in Güstrow stellt folgende fünf Anträge an den SKVMV-Verbandstag am 23. April 2016 in Demmin.

Da wir die Anträge nicht fristgerecht einreichen konnten (zwischen Jugendtag und Verbandstag liegen nur drei Wochen) bitten wir, diese Anträge als Dringlichkeitsanträge im Sinne unserer Geschäftsordnung (Punkt 6.2) zu betrachten.

Antrag 1,

Neuer Spielbeginn der Jugend-Punktspiele ist um 10.00 Uhr.

Bei der Ausschreibung der Landesmeisterschaften Vereinsmannschaften Jugend (im aktuellen Ansetzungsheft auf Seite 36) ist der allgemeine Spielbeginn von 09.00 Uhr in 10.00 Uhr zu ändern.

Begründung: Viele Punktspiele finden im Winter und damit oft auch bei winterlichen, schlechten Straßenverhältnissen statt. Die Verschiebung des Wettkampfbeginns um eine Stunde erhöht die Wahrscheinlichkeit, dann schon bessere, weil geräumte Straßen vorzufinden.

Antrag 2,

Bei den Einzelmeisterschaften der Jugend wird nur noch ein Lauf gespielt.

In unseren Durchführungsbestimmungen ist unter „Einzelmeisterschaften“ (im aktuellen Ansetzungsheft auf Seite 12) der Satz „ ... Damen B, Damen C, Herren B und Herren C spielen nur einen Lauf. ... “ zu ergänzen und zu ändern in: „ ... Jugend A und B, Damen B, Damen C, Herren B und Herren C spielen nur einen Lauf. ... “

Begründung: Durch Wegfall der Endläufe ist es möglich, das Teilnehmerfeld zu erhöhen oder die Turnierdauer zu verringern. Es ist aber auch möglich, beide Argumente zu kombinieren.

Antrag 3,

In der Jugendkonzeption wird „Jugendwart“ durch „Landesjugendwart“ ersetzt.

Die Anträge 3, 4 und 5 betreffen die Jugendkonzeption (im aktuellen Ansetzungsheft auf Seite 40). Der Einfachheit halber ist die gesamte neue Jugendkonzeption nach dem fünften Antrag komplett aufgeführt, Änderungen und Ergänzungen sind rot und fett gedruckt. Die Jugendkonzeption ist jetzt durchnummeriert.

Begründung: Durch die Änderung des Wortes „Jugendwart“ in „Landesjugendwart“ soll eindeutiger beschrieben werden, wer darüber zu informieren ist, dass nach einem Vereinswechsel ein Jugendlicher nicht dem neuen, sondern seinem ehemaligen Verein im Sinne dieser Jugendkonzeption zugerechnet werden soll.

Antrag 4,

Die Jugendkonzeption wird um Punkt 8 ergänzt.

Begründung: Damit sollen Klubs und Spielgemeinschaften, die auch ohne Ausgaben für Projekte zur Nachwuchsgewinnung genügend Jugendliche dazubekommen haben und die Jugendkonzeption in der Folgesaison jetzt erfüllen, nicht schlechter gestellt werden, als die Klubs und Spielgemeinschaften, die Projekte dafür organisiert und vom SKVMV bezuschusst bekommen haben (siehe Punkt 9 der Jugendkonzeption).

Antrag 5,

Das Verfahren, wie Clubs/Spielgemeinschaften bis zu 80 % des gezahlten Strafgeldes wiederbekommen können, wird eindeutiger beschrieben.

Begründung: Bisläng ist diese Möglichkeit nicht konkret genug beschrieben worden.



Rainer Malz, Landesjugendwart

Konzeption zur Entwicklung der Jugendarbeit

in der Disziplin Bohle des SKVMV

Es sind nachfolgende Festlegungen bindend:

1. Klubs und Spielgemeinschaften mit Mannschaften in der Landesliga der Damen und Herren müssen mindestens 5 Jugendliche, Klubs und Spielgemeinschaften mit Mannschaften in der Verbandsliga der Herren mindestens 3 Jugendliche bei ihren Kreiseinzelmeisterschaften an den Start bringen. Die Altersklasse der Jugendlichen ist dabei unerheblich.
2. Klubs und Spielgemeinschaften mit Mannschaften in den Landesligen der Damen und Herren haben Jugend-Mannschaften zu stellen. Die Beteiligung mit Spieler(inne)n an Vereinsmannschaften bzw. Jugendsportgemeinschaften ist möglich. Diese Jugend-Mannschaften müssen zur Erfüllung dieser Konzeption bei mehr als der Hälfte ihrer Turniere spielfähig gestartet sein. Spielen mehrere Klubs und Spielgemeinschaften eines Vereins in den Landesligen der Damen und Herren gilt folgender Schlüssel:
bis 2 Mannschaften 1 Jugendmannschaft
ab 3 Mannschaften 2 Jugendmannschaften
3. Klubs und Spielgemeinschaften, die aufgestiegen sind, werden in ihrem ersten Spieljahr im Sinne dieser Jugendkonzeption noch nach ihrer alten Spielklasse behandelt.
4. Die Nichteinhaltung der Punkte 1. bis 3. hat in der Folgesaison eine Rückstufung der betreffenden Mannschaften in die nächst niedrigere Spielklasse zur Folge. Die Rückstufung kann durch die Zahlung eines Strafgeldes abgewendet werden. Die Höhe der Strafge­lder beträgt bei Mannschaften in der Landesliga 250,00 Euro und in der Verbandsliga 100,00 Euro. Die Anzahl der betroffenen Mannschaften ist unbedeutend.
5. Gezahlte Strafge­lder sind durch den Vorstand des SKVMV im Interesse der Jugendarbeit zu verwenden.
6. Der Jugendausschuss überwacht die Einhaltung dieser Jugendkonzeption. Betroffene Klubs und Spielgemeinschaften werden bis 6 Wochen vor der Tagung des Sportausschusses des SKVMV über die zu verhängenden Sanktionen informiert. Dagegen kann Einspruch mit glaubhafter Begründung erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Sportausschuss in seiner nächsten Tagung. Der Einspruch ist in Textform an die Geschäftsstelle zu richten. Klubs/Spielgemeinschaften, die sich bis zum Sportausschuss nicht schriftlich äußern, erhalten auf jeden Fall das Strafge­ld.
7. Bei einem sportlich begründeten Vereinswechsel eines Jugendlichen kann dieser bei der Erfüllung der Jugendkonzeption seinem ehemaligen Verein zugerechnet werden. Darüber ist der **Landesjugendwart** in Textform zu informieren. Dem neuen Verein steht dieser Jugendliche zur Erfüllung der Jugendkonzeption (Ausnahme ist Punkt 2 der Jugendkonzeption) dann nicht zur Verfügung.
8. **Klubs und Spielgemeinschaften erhalten das gezahlte Strafge­ld auf formlosen Antrag an die Geschäftsstelle zurück, wenn Sie die Vorgaben dieser Konzeption in der Folgesaison noch nachträglich erfüllen.**
9. **Klubs und Spielgemeinschaften erhalten bis zu 80 % des gezahlten Strafge­ldes auf formlosen Antrag zurück, wenn sie für die Folgesaison Aufwendungen für Projekte der Nachwuchsgewinnung in geeigneter Form (z.B. Teilnehmerlisten, Quittungen, Presseartikel u.s.w.) glaubhaft machen. Der Antrag ist bis zum Ablauf der für die Strafzahlung maßgeblichen Folgesaison an die Geschäftsstelle des SKVMV zu richten. Die Prüfung des Antrages und die Rückzahlung obliegt der Geschäftsstelle und ist durch das Präsidium des SKVMV zu genehmigen.**